

II-341 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode



57 /A.B.
zu 67 /J.

Prä. am 15. Juli 1970

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 42.508-2e/70

Parlamentarische Anfrage
Nr. 67/J an den Bundes-
kanzler betreffend Lärm-
verhütung und Lärmbekämpfung

An den

Präsidenten des Nationalrates

in Wien

I.

Die Abgeordneten zum Nationalrat Scrinzi, Melter und Ge-
nossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 3.Juni 1970
unter Zl. 67/J an mich eine Anfrage betreffend Lärmverhütung
und Lärmbekämpfung gerichtet.

II.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

"Welche gesetzlichen Maßnahmen wird die Bundesregierung
auf dem Gebiet der Lärmverhütung und Lärmbekämpfung ergreifen?"

Die Bundesregierung ist sich - wie schon in der vor dem
Nationalrat abgegebenen Regierungserklärung am 27.April ds.J.
ausgeführt wurde - der Bedeutung der Lärmverhütung und Lärmbe-
kämpfung im Hinblick auf die Bewahrung und Förderung der Volks-
gesundheit voll bewußt. Sie sieht es als eine dringende Aufgabe
an, die rechtlichen Voraussetzungen und gesetzlichen Grundlagen
vorzubereiten bzw. zu verbessern, von denen aus eine wirksame
Lärmbekämpfung möglich ist. Die Tatsache, daß im Zuge der
technisch-ökonomischen Entwicklung immer neue Lärmquellen ent-
stehen, erschwert eine lückenlose Regelung und Erfassung des

- 2 -

Lärms durch das Recht. Das gesetzliche Lärmbekämpfungsrecht bedarf daher immer wieder der Überprüfung und Anpassung an das jeweilige qualitative und quantitative Ausmaß faktischer Lärmbelästigung. Es darf allerdings darauf hingewiesen werden, daß schon derzeit über den in der Anfrage erwähnten, lediglich als Subsidiartatbestand in Frage kommenden Art. VIII EGVG. 1950 hinaus eine große Anzahl bundesgesetzlicher Bestimmungen einen wirksamen und in Teilbereichen auch ausreichenden Lärmschutz gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Melter und Genossen vom 21. Oktober 1969 unter Zl. 1416/J verwiesen, in der die derzeit bestehenden, der Lärmekämpfung dienenden gesetzlichen Vorkehrungen angeführt sind. Wenn dennoch die faktische Lärmelästigung im Einzelfall oft ein unzumutbares Ausmaß annimmt, so liegt dies unter anderem darin, daß bei der Lärmekämpfung im konkreten Fall meist ein Kompromiß zwischen Lärmschutz und dem technischen und finanziellen Aufwand geschlossen werden muß. Die Bundesregierung wird, soweit dies in ihrer Macht steht, darauf Bedacht nehmen, daß bei Vollziehung der bundesgesetzlichen Lärmschutzbestimmungen noch mehr als bisher das Interesse an der Lärmverhütung im Vordergrund steht.

Weiters darf nicht übersehen werden, daß eine wirksame Lärmekämpfung durch Gesetz in vielen Bereichen bisher dadurch vielleicht erschwert sein mag, daß die Kompetenzlage hinsichtlich der Normierung gesetzlicher Lärmekämpfungsbestimmungen durch Bund bzw. Länder nicht völlig geklärt ist. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, daß derzeit vor dem Verfassungsgerichtshof ein Verfahren gemäß Art. 138 Abs. 2 B.-VG. anhängig ist, in dem die Zuständigkeit zur Erlassung eines "Gesetzes über die Maßnahmen zum Schutz gegen den Baulärm" geklärt werden soll. Vom Ausgang dieses Kompetenzfeststellungsverfahrens wird es abhängen, inwieweit und in welchen Materien, dem föderalistischen Prinzip entsprechend, grundsätzlich der Bund bzw. die Länder zur Lärmekämpfung zuständig sind. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß diesem Erkenntnis nicht durch einzelne punktuelle gesetzliche Lärmekämpfungsmaßnahmen vorgegriffen werden sollte, sondern daß erst auf Grund dieses Erkenntnisses in steter Koordination zwischen Bund und Ländern die bestehenden

- 3 -

gesetzlichen Lärmbestimmungen zu einem - soweit überhaupt möglich - lückenlosen Lärmbekämpfungsrecht ausgebaut werden müssen.

Zu 2:

"Auf welche Weise ist beabsichtigt, das "Lärmbewußtsein" der Bevölkerung und der offiziellen Stellen zu fördern?"

Eine wirksame Lärmbekämpfung kann über alle gesetzlichen Maßnahmen hinaus nur durch eine allgemeine Förderung des Lärmbewußtseins der Bevölkerung gewährleistet werden. In der schon zitierten Anfragebeantwortung findet sich ein breites Spektrum administrativer Maßnahmen, die diesem Anliegen dienen. Es darf beispielhaft darauf hingewiesen werden, daß die Unterrichtsverwaltung bei der Gestaltung der Lehrpläne auf das Problem der Lärmbekämpfung durch die Einführung einer sogenannten "lärmfreie Woche" besonders Rücksicht genommen hat, in der die Schüler auf die Bedeutung und auf die Möglichkeiten der Lärmverminderung und Lärmvermeidung hingewiesen wurden.

Gerade bei der Hebung des Lärmbewußtseins kommt der privaten Initiative eine große Rolle zu. Deshalb ist die Tätigkeit des Österreichischen Arbeitsringes für Lärmekämpfung als besonders verdienstvoll zu würdigen. Die Bundesregierung wird weiterhin allen Vorschlägen, die der Hebung des Lärmbewußtseins dienen, Beachtung schenken und ihre Durchsetzung fördern.

13. Juli 1970

Der Bundeskanzler:

